

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
§ 51 Beförderungsentgelte und -bedingungen im
Taxenverkehr

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1.

Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,

2.

Zuschläge,

3.

Vorauszahlungen,

4.

die Abrechnung,

5.

die Zahlungsweise und

6.

die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

**Landesverordnung über die zuständigen
Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz
(PBefG-ZustVO) ***
Vom 11. Januar 2012

§ 4
Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, Kostensätze nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes durch Verordnung festzulegen, sofern § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes nicht nach § 64 a des Personenbeförderungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt wurde.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, Taxenverordnungen nach § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes und Verordnungen über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr nach § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zu erlassen.